

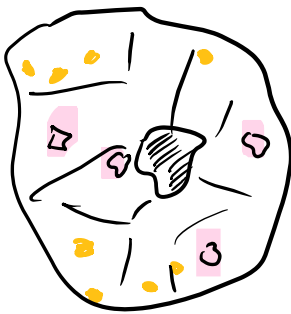
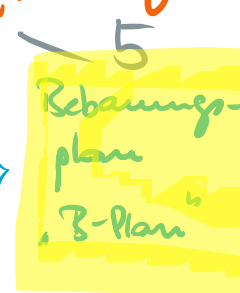
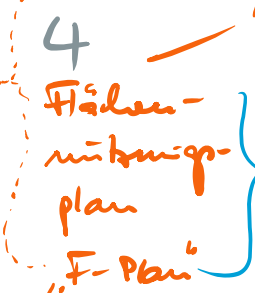
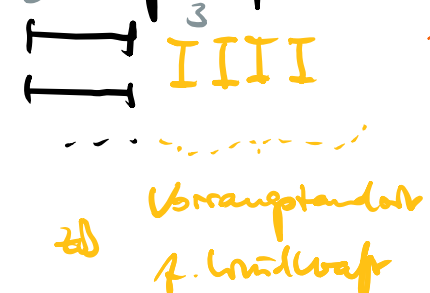
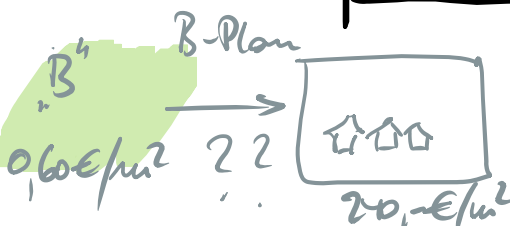
Zonierungs- / Bauleitplanung

ROG' (Bd)

Landespläne

Regionalpläne

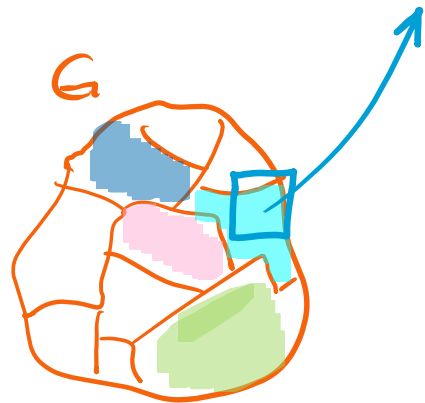
Bauleitplanung



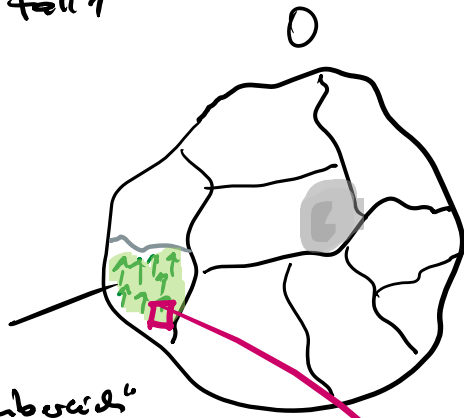
14 Ute  
4 wfs. A

Stadt/Gemeinde

↳ Bauleitplanung = SV-aufgabe =



Fall 1



Wald  
„Außenbereich“

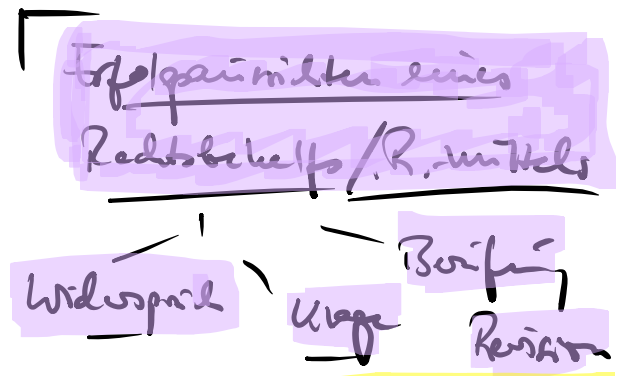
F-Pl  
B-Pl } Wohnlandsch.  
          } Bauung  
          } „WR II 0“

E beauftragt bei U Rat/LK  
Bauung für Wohnlandsch., 2-geschosig, ...

URat: Ablehnendes Bescheid

Erfolgsanteile eines  
auf Erteilung des Bauingen  
gerichteten Klage d. E vor  
dem Verwaltungsgericht?

- Bauverhaben rui
- B-Plan rui / nichtig
- Widerspruch erfolglos



TRi  
StreuBank  
2004  
1/9/04

2019  
11

Finanz

U  
Klage

FRi  
Widerspr.

A. Zulässigkeit d. Rechtsbehelfs

B. Begründetheit d. R. abh.

## A. Zulässigkeit der Klage d. E auf Erteilung des beantragten Baugenehmigung

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet,

### § 40 VwGO

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt. Eine Streitigkeit, der öffentlich-rechtliche Normen zugrunde liegen, u.a. also jene des Bauplanungsrechts, ist ihrerseits öffentlich-rechtlich. Da keine Verfassungsorgane beteiligt sind, ist die Streitigkeit auch n.-v.-rechtlicher Art. Der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht ist daher eröffnet.

II. Statthaft ist im konkreten Fall die sog. Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO,

### § 42 VwGO

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

weil es dem E – Kläger – darum geht, unter Aufhebung der ablehnenden Behördenentscheidungen die Behörde (den Landrat / Landkreis) zum Erlass des erstrebten VAes (einer Baugenehmigung) zu verurteilen.

### III. Klageartabhängige Voraussetzungen für den Erlass eines Sachurteils / Sachurteilsvoraussetzungen (Klagebefugnis [§ 42 Abs. 2], Vorverfahren [§ 68], Klagefrist [74])

1. Zunächst muss der Kläger E geltend machen können, in seinen – eigenen – Rechten durch die angegriffene Maßnahme verletzt zu sein, d.h. es muss jdf. die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bestehen. E steht das Eigentumsrecht zur Seite, d.h. er ist von der ablehnenden Verwaltungsentscheidung unmittelbar in seinem Grundstückseigentumsrecht betroffen.

2. Vorverfahren

### § 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1.

der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder

2.

der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die **Verpflichtungsklage** gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

Das nach § 68 VwGO erforderliche Vorverfahren wurde erfolglos durchgeführt.

### 3. Klagefrist

**§ 74 VwGO** (1) Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

Die Klage ist rechtzeitig erhoben worden.

Nach allem ist die Klage des E zulässig.

## B. Begründetheit

Die Klage des E ist begründet / Das VG wird den Beklagten unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide verurteilen, die erstrebte Baugenehmigung zu erteilen, **§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO**:

(5) Soweit die **Ablehnung** oder Unterlassung des **Verwaltungsakts rechtswidrig** und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache **spruchreif** ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Diese Bedingungen / Anforderungen liegen vor, wenn der Kläger E den geltend gemachten Anspruch (auf Erteilung der Baugenehmigung für ein zweigeschossiges Einfamilienhaus) hat.

Sofern das Grundstück des E in einem wirksam für Wohnhausbebauung überplanten Gebiet befindet, anders gesagt: Sofern der **B-Plan**, der für das Grundstück des E Wohnbebauung vorsieht, **gültig** ist, hat E den geltend gemachten **Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung**. Denn dann liegt das Grundstück des E im sog. Innenbereich, in dem die durch den B-Plan jeweils definierte Bebauung grundsätzlich zulässig ist.

Sofern der **B-Plan** demgegenüber **ungültig** (nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig) sein sollte, liegt das Grundstück des E schlicht im Wald, also im **Außenbereich**; und im Außenbereich darf nicht gebaut werden. In diesem Fall ist die Klage des B durch Sachurteil abzuweisen (als zulässig, aber „unbegründet“).

**§ 30 BauGB(1)** **Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans**, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, **ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.**

**§ 34 BauGB (1)** **Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.** Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

**§ 35 BauGB (1)** Im **Außenbereich** ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient, ...

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange nicht beeinträchtigt** und die Erschließung gesichert ist.

**(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben**

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, ...
7. **die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder**
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Entscheidend ist nach allem, ob der B-Plan der Stadt O gültig ist. Das entscheidet sich am Maßstab der §§ 1 ff. BauGB.

## **§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) **Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).**

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der ...

**(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:**

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

**(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**

## § 1 WaldGBbg Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit

1. den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung **nachhaltig zu sichern**, ...

## § 6 WaldBbg

### *Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben*

Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben bei **Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können**,

1. die Bedeutung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes und anderer landesgesetzlicher Bestimmungen angemessen **zu berücksichtigen**; **sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen**, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist,

Zu den im Rahmen von Bauleitplanungen zu beachtenden Geboten gehören neben Abwägungs- und Berücksichtigungsgeboten auch die sog. Optimierungsgebote. Diese bedeuten am Beispiel des § 6 WaldGBbg folgendes: Die Erhaltung des Waldes ist zwar nicht ein öffentlicher Belang, der sich stets gegenüber allen anderen Belangen, z.B. der dringenden Schaffung von Wohnraum, durchsetzt. Die Abwägung kann m.a.W. der Schaffung von Wohnraum den Vorrang einräumen, so dass Wald zerstört werden muss. Dies gilt aber dann nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes möglich sein sollte. In diesem Fall setzt sich der „Erhaltungsanspruch“ des Waldes zwingend durch. Anders gesagt: Die Bauleitplanung der Stadt O ist rechtswidrig, weil mit ihr das in § 6 WaldG verkörperte Optimierungsgebot missachtet wird.

§ 214 BauGB (1): Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, ...

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, **wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind**.

Die Frage, ob der Abwägungsmangel bei der Inanspruchnahme des Waldes offensichtlich und für das Ergebnis von Einfluss gewesen ist, kann bejaht werden. Eine Regel, ein Optimierungsgebot zum Schutze von Waldflächen innerhalb einer Gemeinde muss Beachtung finden und gehört zu jenen Regeln, die im Rahmen der Bauleitplanung „ganz vorne“ stehen.

Hiernach ist der **B-Plan unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 3 BauGB** nichtig. Das Grundstück des E liegt dementsprechend weiterhin im Außenbereich. Wohnhausbebauung ist im Außenbereich prinzipiell bereits deshalb unzulässig, weil sie die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer sog. Splittersiedlung befürchten lässt, § 35 Abs. 3 BauGB.

Die Klage des E wird abgewiesen.

Staats- u. VorfangsR

GG

1-19  
Eile  
204  
Staatsorgan

Organe St./Ldr



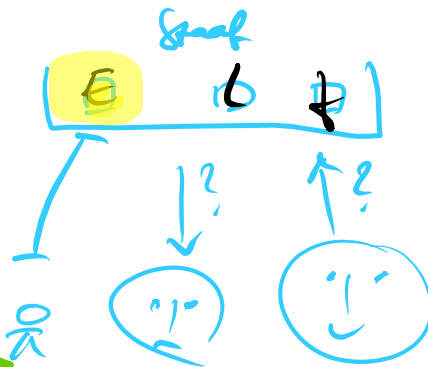
VorfR

Augen-VorfR

Bes VorfR

VorfG

VorfG



- KommunalR
- WaldR
- WasserR
- Pol u. Ordp2

33. Beamten Staat

Körp  
Gemeinden  
OBM

Landwirtsch  
E-Made  
Urat

